

RS Vwgh 2001/8/9 2000/16/0085

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.08.2001

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1987 §1 Abs1;

GrEStG 1987 §17;

Rechtssatz

§ 17 GrEStG bezieht sich - ebenso wie die Tatbestände des§ 1 Abs 1 GrEStG - ausschließlich auf das den Anspruch auf Übereignung begründende Verpflichtungsgeschäft. Ob das Verpflichtungsgeschäft erfüllt worden ist, ist für die Frage der Rückgängigmachung des Erwerbsvorganges, also des Verpflichtungsgeschäftes, nicht maßgebend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160085.X03

Im RIS seit

15.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at